

Goldaper Kreisblatt.

— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Kaufstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Kaufstadt in Goldap.

Nr. 34.

Montag, den 23. August.

1909.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach den von dem Bundesrat am 24. Juli d. Js. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel IIIa des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Abänderung des Tabaksteuergesetzes haben Zigaretten- und Zigarettenpapierfabrikanten und -händler alle am 31. August d. Js. am Schlusse der Geschäftsstunden in ihrem Besitze befindlichen Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen spätestens am 3. September d. Js. an die Hebestellen zurückzuliefern.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hinsichtlich des für die zurückgelieferten Steuerzeichen, die unbeschädigt sein müssen, zu gewährenden Erlasses ist bestimmt, daß der Hebestelle eine Anweisung der umzutauschenden Steuerzeichen unter Benutzung des mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel“ zu versehenen Bestellzettelmusters neben einem Besellszettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzulegen ist. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung oder ein Händler die Einfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufhört. Auch angebrochene Vogen oder einzelne Steuerzeichen können unter Abfertigung etwa überschüssiger Bruchteile eines Pennings umgetauscht oder erstattet werden.

Für später zurückgelieferte Steuerzeichen findet ein Erlass nicht statt.

Vom 1. September d. Js. ab dürfen Zigaretten und Zigarettenhüllen aus der Erzeugungstätte oder dem Zollgewahrsam nur dann entfernt werden, wenn sie mit Steuerzeichen versehen sind, die durch einen in roter Farbe hergestellten Aufdruck: „Gesetz von 1909“ gekennzeichnet sind.

Zigaretten und Zigarettenhüllen, die vor dem 1. September d. Js. aus ihren Erzeugungstätten oder aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, bedürfen einer Änderung der an ihnen angebrachten Steuerzeichen nicht.

Fabrikanten, die am 1. September d. Js. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in den Erzeugungstätten haben, kann von dem Hauptamt ausnahmsweise gestattet werden, diese Zigaretten ohne Änderung der Steuerzeichen gegen Zahlung des

Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Steuerzeichen aus der Erzeugungstätte zu entfernen.

Berlin, den 2. August 1909.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Ordnung für die Nachverzollung und Nachversteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarren mitgeteilt.

I. Waren, die der Nachverzollung oder Nachsteuer unterliegen. § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1909.

Als Nachzoll oder Nachsteuer wird erhoben

1. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblättern — ein Zollzuschlag von 40 vom Hundert des Wertes; —
2. von allen am 15. August 1909 im freien Verkehr des Zollinlandes befindlichen;
 - a) unbearbeiteten, ausländischen Tabakblättern in Musterform im Besitze von Verkäufern (Händlern mit ausländ. Tabakblättern) oder Agenten (Matlern, Reisenden) sowie bloß geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten ausländ. Tabakblättern . . . — 27. M. für 100 kg —
 - b) entrippten ausländ. Tabakblättern (trocken oder feucht) — 36 M. für 100 kg —
 - c) unbearbeiteten oder bloß geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gefeuchteten inländischen Tabakblättern . . . — 12 M. für 100 kg —
 - d) entrippten, inländischen Tabakblättern (gleichviel ob trocken oder feucht) . . . — 16 M. für 100 kg —
3. von den am 15. August 1909 im Besitze oder Gewahrsam inländischer Händler befindlichen bereits verzollten Zigarren ausländischen Ursprungs über 1000 Stück deren Einkaufspreis 100 M. für 1000 Stück übersteigt . . . 40 M. für 1000 Stück.

Eine Nachverzollung und Nachversteuerung findet nicht statt:

- 1) für Tabakblätter, die zur Herstellung von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen verwendet werden,